

**Kundmachung**  
**der**  
**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 30. September 1997 gemäß § 4 Abs. (1) lit.b) sowie § 5 Abs. (3) des O.ö. Polizeistrafgesetzes 1979, LGBl.Nr. 36/1979, i.d.g.F.

**§ 1**

1. Diese Verordnung findet auf alle öffentlichen Garten- und Grünanlagen sowie alle öffentlichen Spielplätze und die Trauner Inlineskateranlage Anwendung.
2. Als öffentlich gelten alle Garten- und Grünanlagen sowie alle Spielplätze, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind oder deren Eigentümer den allgemeinen Gebrauch gestatten.
3. Zu den öffentlichen Garten- und Grünanlagen zählen auch die im Bereich öffentlicher Straßen befindlichen Rasen- und Blumenflächen.
3. Die öffentlichen Spielplätze werden in Kleinkinder-, Kinder- und Ballspielplätze eingeteilt. Die Art des Spielplatzes wird durch Tafeln ersichtlich gemacht.

**§ 2**

Die Verwendung und der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten ist auf allen öffentlichen Garten- und Grünanlagen sowie öffentlichen Spielplätzen und der Trauner Inlineskateranlage verboten.

**§ 3**

1. Das Mitnehmen von Hunden ist auf allen öffentlichen Spielplätzen und der Trauner Inlineskateranlage verboten.

2. In allen sonstigen öffentlichen Garten- und Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

Ausgenommen von diesen Anordnungen sind Diensthunde der Polizei, des Hilfs-, Rettungs- und Jagdwesens sowie Blindenhunde, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesen Plätzen notwendig ist.

#### § 4

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gemäß § 2 und § 3 stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. (2) lit.a) O.ö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBl.Nr. 36/1979, i.d.g.F. bei Übertretungen nach § 2 mit Geldstrafe bis S 5.000,-- und gemäß § 10 Abs. (2) lit.b) leg.cit. bei Übertretungen nach § 3 mit Geldstrafe bis S 20.000,-- bestraft.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig werden die im Sinne des § 41 Abs. (1) O.ö. GemO 1990, LGBl. Nr. 91/1990, i.d.g.F. erlassenen Bestimmungen des § 2 Ziff.6, des § 3 Ziff.1 letzter Satz sowie des § 4 Ziff.5 der Verordnung über den Schutz der öffentlichen Garten- und Grünanlagen (Gartenschutzordnung) vom 14. April 1967 i.d.F. vom 13. September 1979 aufgehoben.

Der Bürgermeister:



(Dr. Schlögl)

Angeschlagen am: **10. Okt. 1997**

Abgenommen am: **27. Okt. 1997** *FSU*